

## Verhaltensregeln

Während der Durchsuchung:

- (1) Ausweis und Durchsuchungsbeschluss vorzeigen lassen
  - Namen notieren
  - Kopie des Durchsuchungsbeschlusses einbehalten
- (2) Geschäftsleitung / Vorgesetzte informieren
- (3) Die Beamten bitten, bis zum Eintreffen der Geschäftsleitung / des Vorgesetzten zu warten und sie in einen separaten Raum führen.
- (4) Ruhe und Diskretion bewahren und die Beamten bitten, in gleicher Weise mit der Situation umzugehen.
- (5) Zunächst nur Angaben zu den eigenen Personalien. Vor einer ausführlichen Information über den Grund der Befragung und die Person des Beschuldigten keine Angaben machen.
- (6) Freundlich und kooperativ
  - Was wird gesucht? (Nur) diese Unterlagen vorlegen.
  - Verhindern, dass die Beamten selbst alle Räume und digitalen Datenträger durchsuchen, indem ihnen die gesuchten Unterlagen herausgegeben werden.
  - Vermeidung von „Zufallsfunden“.
- (7) Wenn möglich, sollte die Geschäftsleitung bei der Durchsuchung anwesend sein.
- (8) Die aufgefundenen Unterlagen dürfen zwar nicht einbehalten werden, doch sollte der **Beschlagnahme offiziell widersprochen** werden.
- (9) Kopie der beschlagnahmten Dokumente erbitten.
- (10) Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände erbitten oder selbst erstellen.
- (11) Durchsuchungsprotokoll aushändigen lassen.
- (12) Protokoll der Geschäftsleitung und Mitarbeiter
  - Ablauf; Auffälligkeiten; Wichtige Hinweise



## AMTSGERICHT MÜNSTER

### BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

wohnhaft

wegen Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sowie der Steuerhinterziehung, §§ 266a StGB, 370 AO

wird gemäß §§ 103, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Geschäftsräume

einschließlich sämtlicher Nebenräume angeordnet.

Zugleich wird gemäß §§ 94 ff, 98 StPO die Beschlagnahme der aufgefundenen Beweismittel angeordnet.

#### Gründe

Aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses ist der Beschuldigte verdächtig, sich der Steuerhinterziehung sowie des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt schuldig gemacht zu haben.

Der Beschuldigte ist verdächtig, im Rahmen seiner als Einzelunternehmen betriebenen darauf beruhende Gewinne zu erzielen und diese im Rahmen der Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen 2008 – 2012 nicht erklärt und versteuert zu haben. Ferner besteht der Verdacht, dass er

Angestellte untertariflich bezahlt und dadurch die nach dem Anspruchsprinzip zu berechnenden Sozialversicherungsbeiträge vorenthält.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, nämlich:

Aufzeichnungen, die dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die tatsächlichen Lohnzahlungen und Besteuerungsgrundlagen zu ziehen, auch auf stationären und transportablen Datenträgern, insbesondere.

Kontounterlagen, Korrespondenzen, Buchführungsunterlagen, Einnahme- und Ausgabeaufzeichnungen, Stundenaufzeichnungen, Schichtpläne, Lohn- und Meldeunterlagen, Anwesenheitslisten, Abrechnungen, Quittungen, Arbeitsverträge, Kassenaufzeichnungen und –belege, Lieferscheine, Kalkulationen, Hinweise auf weitere Orte, an denen sich weitere Beweismittel befinden.

Amtsgericht

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizbeschäftigter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Dienststelle MZH Bielefeld Stadtweg Hamm Ritter-Untersper Weg 2 59071 Hamm	Ort, Datum der Durchsuchung Gz.
Beginn der Durchsuchung (Datum, Uhrzeit)	Bearbeitet von
Ende der Durchsuchung (Datum, Uhrzeit)	Telefonnummer

**Durchsuchungsprotokoll**

In der  Strafsache (auch in Konkurrenz mit Bußgeldverfahren)  Bußgeldsache (StPO gem. § 46 Abs. 1 OWiG) gegen \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) wegen Verdachts des Verwehrens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sowie Steuerhinterziehung (Tatvorwurf) wurde bei \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) eine Durchsuchung  nach § 102 StPO  nach § 103 StPO  mit freiwilliger Zustimmung durch der  o.g. Person  Sachen  Geschäftsräume in  Wohnung und anderen Räumen in \_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)  auf Anordnung des Amtsgerichts Münster  wegen Gefahr im Verzug (§ 105 StPO) durchgeführt. Der Durchsuchung wohnten bei: bis 13:50 Uhr  der/die o.g. Betroffene der Durchsuchung  Vertreter/in: \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) (ladungsfähige Anschrift)  Zeuge/-in:  gewünscht  nicht gewünscht  Hinzuziehung war nicht möglich. \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) (ladungsfähige Anschrift) Der Zweck der Durchsuchung wurde  vor deren Beginn  nach deren Ende bekanntgegeben.  Es wurden keine Gegenstände gefunden.  Gesuchte Person(en) wurde(n) nicht angetroffen. Die in der Anlage (0702) aufgeführten Gegenstände wurden für das Verfahren gesichert. Grund:  Beweismittel (§§ 94, 98 StPO)  Wertersatz (§ 111d StPO)  Einziehungs-/Verfallsgegenstand (§ 111c StPO)  Durchsicht der Unterlagen (§ 110 StPO)   Quittung wurde erteilt: Blocknummer: \_\_\_\_\_ Blattnummer: \_\_\_\_\_  Gegen die Beschlagnahme der Beweismittel (§§ 94, 98 StPO) ohne richterliche Anordnung hat der/die Betroffene ausdrücklich Widerspruch erhoben. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme bei Gefahr im Verzug kann jederzeit die richterliche Entscheidung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Maßnahme stattgefunden hat, beantragt werden. Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses und Durchschrift des Durchsuchungsprotokolls (einschließlich Verzeichnis 0702) wurde  ausgehändigt  nicht verlangt  hinterlegt Betroffene/-er / Vertreter/in \_\_\_\_\_ Zeuge/-in \_\_\_\_\_ Beamter/-in \_\_\_\_\_  (Unterschrift wurde verweigert)

0708/z Durchsuchungsprotokoll -ZKA ZFE- (2012)

Die Durchsuchung wurde durch Herausgabe der Unterlagen abgeschlossen

Dienststelle MZH Bielefeld Stadtweg Hamm Ritter-Untersper Weg 2, 59071 Hamm	Ort, Datum Az.
für die Abwicklung zuständige Stelle, Tel.	

**Sicherstellungsprotokoll**

Anlass  Ermittlungsverfahren  Besteuerungsverfahren gegen \_\_\_\_\_ (Name, Vorname, Geburtsdatum) Grund  Beweismittel (§§ 94, 98 Strafprozessordnung - StPO -)  Sachhaftung (§ 76 Abgabenordnung - AO -)  Einziehungs-/Verfallsgegenstand (§ 111c StPO)  Sicherung der Einfuhrabgaben (Art. 57 Zollkodex)  Wertersatz (§ 111d StPO)  Sicherstellung im Aufsichtsweg (§ 215 AO)  Sicherheit (§ 132 StPO - ausgenommen Bargeld -)  i. V. m.

Angaben zum letzten Gewahrsamsinhaber (soweit abweichend vom Beschuldigten/Betroffenen/Steuerpflichtigen)

(Name, Vorname) \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum) \_\_\_\_\_ (Anschrift) \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Anzahl, Maß, Gewicht	Art	Besonderheiten (Fundort, Nämlichkeitsmittel)
1	1	Aktenschlüssel	Mitarbeiter
2	1	Aktenschlüssel	Schlüsselhaftung

Fortsetzung siehe Anlage (0702) Quittung wurde erteilt: Blocknummer: \_\_\_\_\_ Blattnummer: \_\_\_\_\_  Gegen die Beschlagnahme der Beweismittel (§§ 94, 98 StPO) / der Sicherheit (§132 StPO) hat der letzte Gewahrsamsinhaber ausdrücklich Widerspruch erhoben.  Die Gegenstände (lfd. Nr. \_\_\_\_\_) wurden im Gewahrsam des Gewahrsamsinhabers belassen. Es ist jede Verfügung über die Gegenstände untersagt. Soweit dienstliche Siegel angelegt wurden, dürfen diese nicht abgelöst, beschädigt oder unkenntlich gemacht werden. Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 136 Strafgesetzbuch). **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die Beschlagnahme kann jederzeit die richterliche Entscheidung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Maßnahme stattgefunden hat, beantragt werden. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die Sicherstellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Hauptzollamt  Einspruch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Durchschrift wurde ausgehändigt  Annahme der Durchschrift verweigert

Gewahrsamsinhaber

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)  wurde verweigert

Beamter

\_\_\_\_\_ (Unterschrift, Amtsbezeichnung)